

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Projektversicherung

Projekterstellung Haftpflichtversicherung

Ausgabe September 2018

Inhaltsverzeichnis

A Versicherungsumfang

A1	Gegenstand der Versicherung
A2	Versicherte Personen
A3	Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum
A4	Kosten für Sofortmassnahmen
A5	Zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
A6	Einschränkungen des Deckungsumfanges
A7	Zeitlicher Geltungsbereich
A8	Leistungen der Gesellschaft
A9	Selbstbehalt

B Vertragsdauer und Kündigung

B1	Beginn
B2	Ende
B3	Kündigung im Schadenfall

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C1	Besondere Obliegenheiten
C2	Gefahrveränderung

D Versicherungsprämie

D1	Fälligkeit, Verzug
D2	Projektkostennachweis

E Versicherungsfall

E1	Anzeigepflicht
E2	Schadenbehandlung und Prozessführung
E3	Abtreten von Ansprüchen
E4	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
E5	Regress

F Allgemeine Bestimmungen

F1	Meldestelle, Kollektivpolicen
F2	Gerichtsstand
F3	Gesetzliche Grundlagen

Damit der Text möglichst einfach zu lesen ist, verwenden wir in diesen Allgemeinen Bedingungen (AB) ausschliesslich die männliche Schreibweise und meinen damit auch die weibliche Form.

A Versicherungsumfang

A1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Projekt wegen
- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
 - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle), sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Objektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes und der Ausübung des mit diesem verbundenen Eigentumsrechtes oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - Tierschäden, d.h. die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.
- b) Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche
- gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken;
 - aus Schäden, die auf Arbeiten zurück zu führen sind, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat (vorbehaltlich C1 AB).
- c) Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen, (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten. Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Strafcharakter oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen).

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides kann die Gesellschaft Leistungen ablehnen, wenn der Gesellschaft aufgrund der amtlichen Akten

ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Gesellschaft einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

Für den Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung sind die Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme auf eine Sublimite von CHF 250'000 beschränkt (Einmalgarantie). Als Selbstbehalt gilt der in der Police vereinbarte Betrag.

- d) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist zusätzlich der Besucherunfall versichert.
- die Haftpflicht für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind;
 - die von einer Bahnunternehmung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft überbundene Haftpflicht für Schäden, die durch die versicherten Arbeiten verursacht werden;
 - die Haftpflicht aus Sachschäden an fremden Werken und Anlagen, die das über diese Police versicherte Projekt oder das zugehörige Grundstück betreffen;
 - die Haftpflicht aus Sachschäden an fremden gefährdeten beweglichen Sachen auf dem über diese Police versicherten Projektgrundstück;
- e) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist zusätzlich der Besucherunfall versichert:

Der Umfang der Deckung richtet sich nach diesen Allgemeinen Bedingun-

gen, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in der Police und den Nachträgen.

A2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr oder Besteller des in der Police bezeichneten Projekts sowie als Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. eine Kollektivgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft), so sind ihm in Rechten und Pflichten die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand gleichgestellt.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen (z.B. in seiner Funktion als Architekt oder Generalunternehmer), sind ihm die Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;

- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe, Unterakkordanten usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Projekt und mit dem dazugehörenden Grundstück. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht, Mieterausbauten);
- d) des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a hievor erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a - d genannten Personen umfasst.

A3 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

Bezieht sich das Projekt auf zu Sonderrecht ausgeschiedene Gebäudeteile, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche:

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von A6 lit. a und g AB);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber den versicherten Personen,

sofern der Schaden mit dem Umbau oder mit der Ausübung der mit dem Sonderrecht verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.

Familienangehörige (A6 lit. a Einzug 3 AB) eines Stockwerkeigentümers sind letzterem gleichgestellt.

A4 Kosten für Sofortmassnahmen

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von A6 lit. h und i AB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind

- Sofortmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Sofortmassnahmen aus Ereignissen, die durch diesen Vertrag nicht versicherte Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie

durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;

- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Vermögensfolgeschäden aus Sofortmassnahmen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von C1 1.1c 3. Einzug AB.

A5 Zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

- b) Versichert sind - vorbehaltlich A6 AB - Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden;
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.
- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für baubedingte Anlagen zur
- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

A6 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem in der Police bezeichneten Projekt betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- f) Ansprüche aus Schäden
- als Folge von Einwirkungen (wie z.B. Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten), die ohne ein unvorhergesehenes und plötzliches Ereignis im Rahmen des geplanten Projektablaufs entstanden sind;
 - deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste

(z. B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden (z.B. Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung, ursprünglich eingesparte Baukosten);

- die aufgrund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss zu erwarten sind.
- g) Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Projekt und die dazugehörenden Objekte einschliesslich darin untergebrachte gefährdete bewegliche Sachen sowie die dazugehörenden Grundstücke betreffen;
- h) Ansprüche aus Schäden
 - an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Darunter fallen insbesondere auch Gebäude und Grundstücke, die ein Versicherter für die Dauer des Projekts übernommen hat;
 - die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur; Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- i) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind;
- k) Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder wegen Versiegens von Quellen.

Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis max. 5% der Versicherungssumme gedeckt;
- l) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;
- m) die Haftpflicht
 - für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorie I - IIIB;
- n) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

B Vertragsdauer und Kündigung

B1 Beginn

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

B2 Ende

Die Versicherung endet, wenn die Projektleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber in dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt. Sollten bei Vertragsablauf die Projektarbeiten noch nicht beendet sein oder als abgenommen gelten, so besteht maximal noch weitere 4 Monate Deckung.

Werden versicherte Gefahren unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag in Gebäudeversicherungen der Allianz Suisse weiter versichert, so bleibt der Versicherungsschutz für diese Gefahren bis zum Beginn der Gebäudeversicherungen bestehen.

A7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Kosten für Sofortmassnahmen.

A8 Leistungen der Gesellschaft

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

Ungeachtet der Versicherungsdeckung wird bei Schäden, die mit einer anderen Methode oder zusätzlichen Massnahmen hätten vermieden werden können, vom haftpflichtrechtlich geschuldeten Schaden derjenige Teil abgezogen, der den eingesparten Mehrkosten für diese andere Methode oder die zusätzlichen Massnahmen entspricht.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle eintretenden Schäden sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

A9 Selbstbehalt

- a) Ein in der Police festgelegter Selbstbehalt gilt unter Vorbehalt von lit. b je nach Vereinbarung
 - pro versichertes Ereignis oder
 - einmalig während der Erstellungsdauer oder
 - pro Grundstücksparzelle.
- b) Bei Schäden, die verursacht wurden durch
 - Abbruch-, Ramm-, Vibrier-, Felsabbau- und pyrotechnische Sprengarbeiten;
 - Aushubarbeiten in Hanglage über 50 % oder Baugrubentiefe über 7 m;
 - Grundwasserabsenkungen;
 - Unterfangungen, Unterfahrungen, Pressvortriebe und Ziehen von Spundwändenhat der Versicherte im Rahmen der Vereinbarung gemäss lit. a (Ereignis, Erstellungsdauer, Grundstücksparzelle) den in der Police festgelegten Selbstbehalt, mindestens jedoch CHF 5'000.00, selber zu tragen.
- c) Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt verrechnet.

B3 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die in den Allgemeinen Bedingungen (AB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten den mit der Projektausführung beauftragten Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- 1.1 a) Die am Projekt Beteiligten (insbesondere Bauherr, Besteller, Unternehmer und Handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet,
- die gesetzliche vorgeschriebenen, behördlich angeordneten oder von, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Vorschriften zu befolgen;
 - die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde, Sicherheits- und Nutzungsplan (wie z.B. SIA-Normen) bzw. Regeln der Technik einzuhalten;
 - vor dem Beginn von Arbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten, usw.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen, Kabel und dgl. zu beschaffen;
 - die Sachen während der Versicherungsdauer vor Beschädigung und Verschmutzung durch die Projektarbeiten zu schützen und ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend zu verpacken und zu lagern.
- b) Für die Planung, Berechnung, Ausführung sowie Bauleitung von
- grundbautechnischen inkl. Terrainveränderungen;
 - Unterfangungen;
 - Tragkonstruktion neuer Bauwerke;
 - Eingriffen in die Tragkonstruktion bestehender Bauwerke
- ist eine ausgewiesene Fachperson (Bauingenieure, Geologe, usw.) beizuziehen und deren Anordnungen sind zu befolgen.
- c) Die am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten
- alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Werke nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen;
 - Fehler und Mängel, die bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, so rasch als mög-

lich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
 - sicherzustellen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - sicherzustellen, dass die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- d) Die Gesellschaft behält sich vor, das Projekt jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Projektleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Projekt beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

1.2 Die Gesellschaft kann bei Verletzung der Obliegenheiten

- a) im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
- b) die Entschädigung gänzlich verweigern oder in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt und Umfang des Schadens durch die Obliegenheitsverletzung dadurch beeinflusst wurden.

C2 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherungsdauer eine in der Police aufgeführte Tatsache, hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung schuldhaft, ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach rechzeitigem Eingang der Anzeige den Vertrag auf 14 Tage zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

D Versicherungsprämie

D1 Fälligkeit, Verzug

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im voraus zu entrichten, wobei für die vorläufige Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien

und Kosten.

Nach Fertigstellung der versicherten Bauleistungen wird bei Hoch- und Tiefbauten mit einer Bausumme von mehr als CHF 2 Mio. die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen, sofern die Mehr- resp. Rückprämie mehr als CHF 100.- beträgt.

D2 Projektkostennachweis

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer die für die definitive Prämienberechnung relevanten Projektkosten detailliert offen zu legen.

E Versicherungsfall

E1 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

E2 Schadenbehandlung und Prozessführung

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur

insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Bei strittigen Forderungen, die den Selbstbehalt nicht übersteigen, übernimmt die Gesellschaft keine Abwehrkosten.

- b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Die Versicherten haben ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Ver-

gleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hiezu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffende Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) unverzüglich auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten auf Verlangen der Gesellschaft dieser die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt diese Kosten im Rahmen der Versicherungsdeckung. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht der Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

E3 Abtreten von Ansprüchen

Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an Geschädigte oder Dritte abzutreten.

F Allgemeine Bestimmungen

F1 Meldestelle, Kollektivpolicen

- 1.1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.
- 1.2 Vermittler
Der in der Police erwähnte Vermittler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab. Er gilt als berechtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen entgegenzunehmen und verpflichtet sich, diese unverzüglich dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit der rechtzeitigen Absendung an den Vermittler als gewahrt.
Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch den Versicherer erfordern, erwachsen bis zur Bestätigung durch den Versicherer keine Verbindlichkeiten.
Der Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Versicherungsprämie erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.
- 1.3 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für Ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

F2 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

F3 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

E4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

E5 Regress

- a) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.
- b) Der Gesellschaft bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.